



Grundsätze des BGB



Alle Bilder Maps Shopping News Mehr Einstellungen Suchfilter

Ungefähr 7.630.000 Ergebnisse (0,43 Sekunden)

Die Idee des Bürgerlichen Gesetzbuches basiert auf dem Grundgedanken jedem einzelnen einzuräumen, seine Lebensverhältnisse selbst zu regeln. Allgemein spricht man hier vom „Grundsatz der Privatautonomie“. 20.07.2009

<https://www.juristischer-gedankensalat.de> > 2009/07/20

BGB AT - Die Prinzipien des BGB - Juristischer Gedankensalat

https://www.jura.uni-muenchen.de/personen/f/fries_engel_martin/dateien/internationales-privatrecht-14.pdf 30.03.2021/27.05.2022

Grundsatz der freien Rechtswahl

- Gemäß Art. 3 Rom-I-VO ist das anwendbare Sachrecht frei wählbar
 - Rechtswahl kann auch durch AGB erfolgen
 - Auch eine konkludente Rechtswahl ist möglich, aber sorgfältig zu begründen
 - Die wählbaren Rechte sind für spezielle Vertragstypen eingeschränkt, siehe Art. 5 Abs. 2 UAbs. 2, Art. 6 Abs. 2 S. 2, Art. 7 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1 S. 2 Rom-I-VO
- Ob die Rechtswahl zustande kommt, richtet sich gemäß Art. 3 Abs. 5, 10 Rom-I-VO nach dem gewählten Recht

Achtung: Die Wahl deutschen Rechts kann bei internationalen Warenkäufen zur Anwendung des CISG führen; Beispiel: Säumige italienische Druckerei, OLG Köln v. 24. April 2013, 16 U 106/12, <https://openjur.de/u/677119.html>

Martin Fries

4

Anknüpfung mangels Rechtswahl

- Ohne eine Rechtswahl erfolgt die Anknüpfung nach Art. 4 Rom-I-VO
 - am gewöhnlichen Aufenthaltsort desjenigen Vertragspartners, der die vertragscharakteristische Leistung (≠ Geld) zu erbringen hat
 - am Belegenheitsort einer Immobilie
- Bei anderweitiger enger Verbindung Ausweichklausel in Art. 4 Abs. 3 Rom-I-VO

Beispiel: Autoreparatur → Gewöhnlicher Aufenthalt des Werkunternehmers
Beispiel: Immobilienschenkung → Belegenheitsort der Immobilie
Beispiel: Beherbergungsvertrag → Gewöhnlicher Aufenthalt des Gastwirts
Beispiel: Herstellergarantie → Gewöhnlicher Aufenthalt des Verkäufers (str.)

Martin Fries

5

GV – 08 – Politische Biographie - Nach DDR-Maueröffnung 1990 - Rechtswahl entsprechend IPR EG BGB Statut Rom-I-VO/3 - Wiedereinbürgerung Art. 116 Abs. 2 Satz 2 letzter Hs. GG!

I.CH BIN durch leibliche Geburt niedergekommen in einem Krankenhaus in Berlin, im Siedlungsgebiet Aschkenas, im Nordreich von ganz ISRAEL auf dem Land und deutschem Boden, im Rechtsstand der Völker und Stämme des Deutschen Reiches von 1871, unter russischer Besatzungszone der Deutschen Demokratischen Republik, im Status zur Behandlung als tote Entität.

Dies erfolgte durch einen Baby-Geburten-Toten-Vertrag Roms, NaZi-Hitler-Rom-Reichskonkordat von 1933, einschließlich 3 päpstliche Bullen über Leib & Geist & Seele, Art. 123 Abs. 2 GG, mit Mieter-Lizenz für das Leben durch dem Cestui Cui Vie Act 1707 i.V.m. dem alten Cestui Que (Vie) **Trust Act** von 1666 = Verschollen auf Hoher See, bekannt als bürgerlicher Tod – als offenkundige vertragliche Sekten-Mitgliedschaft Roms, babylonisch-römisch-katholischen Kirche, vgl. ☐ 1. Mose 10, Völkertafel und Geschichte seit Nimrod & okkultem Babylon ff. --- einem auferlegten Fluch boshafter Mächte.

Die Geburten eines Babys erfolgen laut rechtlicher Definition <https://legal--translate.goog/Birth> durch eine Art von Abtreibungsfolter / als Beförderung zum Leben. Das Magazin DER SPIEGEL offenbarte, daß der Vatikan verlauten ließ, daß der Nationalsozialismus die beste Idee des Vatikans gewesen sei, die er je hatte. Zum NaZi-Hitler-Rom-Reichskonkordat 1933 ließen Magazine wissen, der Vertrag sei:

☛ „Der Pakt zwischen Himmel und Hölle“ DER SPIEGEL 18.04.2003, = Verwaltungsrecht **Seerecht** <https://www.spiegel.de/politik/pakt-zwischen-himmel-und-hoelle-a-fd66ac23-0002-0001-0000-000026895723>

☛ "Der Pakt mit dem Teufel", Der stern 11.02.2004, = Verwaltungsrecht **Seerecht** www.seerecht.org <https://www.stern.de/politik/geschichte/lateranvertraege-der-pakt-mit-dem-teufel-3066742.html>

Es handelt si.CH hierbei um Inquisition für den **Entzug** des weltlichen und biblisch-testamentarischen Erstgeburtsrechtes & Erbe, nämlich Gottes Erben und Miterben Christi, ☐ Römer 8:16-17.

Mit dem NaZi-Hitler-Rom-Reichskonkordat von 1933 wurde in Deutschland der „vertraglich-gestaltete“ Totenkult durch die 3 päpstlicher Bullen (Codex Kanonischen Rechtes – CIC), die Rechtslehre zum Totenkult der babylonisch-römisch-katholischen Kirche = Kirchenstaat eingeführt:

1. Die Rechtslehre über den bürgerlichen Tod einschl. Baby-Geburten-Toten-Vertrag Roms.
2. Die Rechtslehre über die Totensprache in DOG-LATIN & okkulten Verwaltungsrecht.
3. Die Rechtslehre über das Totenreich http://www.bibelwissen.ch/wiki/Das_Totenreich.

Nach der Maueröffnung 1990, gehörte I.CH zu den Binnenheimatvertriebenen & Abkömmlingen **der deutschen Volkszugehörigen, die gemäß Art. 116 Absatz 1 Grundgesetz** im NS-Deutschen Reich, **im Geltungsbereich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937** (DEUTSCHLAND=D) i.V.m. § 3 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz zur Aushändigung eines Personalausweises und einer Behandlung in der Rechtsscheinvormutung „als ns-deutsche Staatsangehörige“ und ebenso als tote Entität unter Verwaltung der BR Deutschland (Art. 133, 120 GG) innerhalb dieser D-Scholle **Aufnahme fanden**.

Seit Januar 2016 mache I.CH die Stände des Lebens geltend, entsprechend privat-autonomer Rechtswahl anzuwendenden Rechts, gemäß Internationalen Privatrecht (IPR EG BGB), zur vom Gesetzgeber **festgelegten Vereinbarung** der sogenannten Vertragsstaaten des **Römischen Statuts** unter Beachtung des Kollisionsrechtes aus Art. 74 (1) Grundgesetz konkurrierender Gesetzgebung.

Der Baby-Geburten-Vertrag zur Personen-Mitgliedschaft Roms zum Dauerschuldverhältnis § 314 BGB, wurde aus wichtigem Grund rechtmäßig gekündigt (Persönlichkeitsrecht Art. 2; Art. 3 Abs. 3 GG).

Für ein rechtswirksames Landbündnis reichte I.CH analog Rechtsinstrumente ff: Gesetzliche Willenserklärung / Personenstand ändernd Nationalitätserklärung / Geburtsurkunde für Wert Akzeptanz / Nachlass-Testament zum rechtmäßigen Rechtstitel über das wahre Geburtsrecht als **Wohltäter und Stifter** der Treuhandschaft/Trust/ESTATE/Allod/Vertrauens ☐ Römer 8:16 (biblisch-testamentarischen Erstgeburtsrechtes, Gottes Erben & Miterben Christi) und entsprechend den Bestimmungen des Land Transfer Acts 1952, bei dem zuständigen Generalkanzler des Landes, bei Vakanz Leiter des Geburtsstandesamtes / Generalstaatsanwaltschaft Berlin, ein. §§ 71b VwVfG, 130 BGB verpflichtet den Gesetzgeber **kraft Gesetz** zur Bearbeitung gesetzlicher Willenserklärungen.